



R 592 010

Ersatz für /Remplace / Replaces:
R 592 010:2011 und R 592 100:2012

Ausgabe / Edition:
Stand 01.05.2015

Organisation der Produktzertifizierung (R 592 010:2015)

Organisation de la certification des produits (R 592 010:2015)

Organisation of certification of products (R 592 010:2015)

© Qplus 2015

Anzahl Seiten / Nombre de pages: 10

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	2
2	Zertifizierung von Produkten	3
3	Anerkennung von Prüflabors	5
4	Verfahren für abweichende Produkte	7
5	Genehmigung und Inkrafttreten	7
	Anhang A: Anforderungen an den Zertifikatsinhaber (normativ)	8
	Anhang B: Aufbau und Inhalt der Berichte (normativ)	9
	Anhang C: Probenahme (normativ)	9
	Anhang D: Hinweise zur Eigenüberwachung (informativ)	10

1 Vorwort

Die von Qplus Zertifizierungen (Qplus) erarbeiteten Richtlinien legen konstruktive, funktionelle und werkstoffliche Anforderungen sowie Prüfverfahren für Entwässerungssysteme im Gebäude, im Grundstück und im öffentlichen Bereich fest.

Die Qplus-Richtlinien basieren auf SN, EN, ISO und DIN Normen. Sie werden durch die höheren Qualitätsanforderungen der Schweiz ergänzt. Grundlage dazu sind die schweizerischen Gesetzgebungen, Normen und die schweizerische Verlege-, Betriebs- und Unterhaltspraxis.

11 Allgemeines

Dieses Dokument wurde von Qplus in einer Fachgruppe¹ erarbeitet. Es ersetzt die Ausgabe R 592 010 vom 5.5.2011 und die Ausgabe R 592 100 vom 1.10.2012. Das Dokument wurde konkretisiert und an die Richtlinienfamilie R 592 ... angepasst.

12 Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie beschreibt die Organisation der Produktzertifizierung von Qplus.

Diese Richtlinie ist anwendbar für die Zertifizierung von Produkten für die Entwässerung im privaten und öffentlichen Bereich.

1.3 Normative Referenzen

Die Richtlinienfamilie R 592 ... gilt im Verbund mit SIA 190 *Kanalisationen*. Sie ordnet sich unter der Norm SN 592 000 *Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung* ein.

Die Richtlinien R 592 ... sind in der R 592 011 *Allgemeines* vollständig aufgeführt (Die aktuelle Aufzählung der Richtlinien ist auf der Qplus-Homepage zu finden).

Für die Anerkennung von Prüflabors gelten zudem:

- EN ISO/IEC 17025: Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien

¹ Fachgruppe: Anne Marie Hänggi, Urs Hänseler

- EN ISO/IEC 17020: Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen

2 Zertifizierung von Produkten

21 Akteure

Qplus	<ul style="list-style-type: none"> • legt die Regeln für die Zertifizierung fest • publiziert den Status aller Zertifizierungen • anerkennt Prüflabors • prüft die eingereichten Dokumentationen • zertifiziert Produkte
Hersteller / Zertifikats- inhaber	<ul style="list-style-type: none"> • beantragt bei Qplus die Zertifizierung von Produkten • erfüllt die Anforderungen an Hersteller gemäss Anhang A • weist die Produktkonformität mit Prüfberichten von anerkannten Prüflabors nach • ist Vertragspartner von Qplus für die Zertifizierung • ist Vertragspartner eines (von Qplus anerkannten) Prüflabors für die Prüfungen • meldet Produkteänderungen während der Zertifikatgültigkeit an Qplus • kann die Produktzertifizierung im Marketing und als Gütenachweis einsetzen
anerkanntes Prüflabor	<ul style="list-style-type: none"> • beantragt bei Qplus die Anerkennung des Labors • weist seine Prüfkompetenz gegenüber Qplus nach • nimmt Proben unabhängig vom Hersteller/Zertifikatsinhaber gemäss Anhang C • prüft im Auftrag / Vertrag mit dem Hersteller/Zertifikatsinhaber • erstellt die Prüfberichte gemäss Anforderungen im Anhang B

22 Grundsätze

Mit einem Qplus-Zertifikat kann der Hersteller oder dessen Vertreter nachweisen, dass ein Produkt bzw. dessen Hersteller die Qualitätsanforderungen der Qplus Richtlinien und – sachgerechte Planung sowie korrekter Einbau vorausgesetzt – die im Vorwort genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt.

Der Zertifikatsinhaber ist Vertragspartner von Qplus im Zusammenhang mit der Produktzertifizierung. Er ist beispielsweise verpflichtet, Qplus relevante Produktänderungen (wie Änderung von Werkstoffen, von Dichtungssystemen, des Produktdesigns, usw.) zeitgerecht zu melden. Die Geschäftsstelle legt allfällig einzuleitende Massnahmen bzw. Prüfungen fest. Der Prüfumfang für Spezialbauteile wird aufgrund eines durch den Hersteller zu beantragenden Prüfplanes von der Geschäftsstelle definiert.

Wird innerhalb der laufenden Zertifikatsperiode festgestellt, dass die Qualität eines zertifizierten Produktes wiederholt nicht den Anforderungen entspricht, oder das Produkt massgeblich und ohne Meldung an die Geschäftsstelle verändert wurde, wird die entsprechende Zertifizierung aberkannt.

Gegen Entscheide der *Geschäftsstelle* oder der *Richtlinien- und Zertifizierungskommission* kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides ein Rekurs beim *Vorstand* eingereicht werden. Danach wird dem Antragsteller Gelegenheit geboten, seinen Rekurs vor dem Vorstand zu begründen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Er wird dem Rekurrenten schriftlich mitgeteilt.

Korrespondenzsprache und Sprache von Anträgen mit der Geschäftsstelle ist Deutsch, in Ausnahmefällen Englisch. Diese Sprachregelung gilt auch für Prüfberichte.

Eine Zertifizierung bei Qplus ist gebührenpflichtig. Die aktuellen Gebühren können der Gebührenordnung, welche auf www.qplus.ch publiziert ist, entnommen werden.

23 Prüfungen

Eigenüberwachung: Systematische Überprüfung der Fertigungsqualität in regelmässigen Abständen gemäss festgelegten Prüfplänen durch den Produzenten während der Herstellung

Fremdüberwachung: Inspektion / Verifizierung durch ein von Qplus anerkanntes Prüflabor einmal oder zweimal pro Kalenderjahr. Innerhalb der jährlichen Fremdüberwachung muss der gesamte Prüfumfang abgehandelt werden. Der Prüfbericht kann sich auf jede Inspektion oder auf die innerhalb eines Jahres durchgeführten Inspektionen beziehen (vgl. auch Anhang D).

Typenprüfung: Prüfung durch ein von Qplus anerkanntes Prüflabor mit dem Ziel einer Zertifizierung während der ersten 5-Jahresperiode

Erweiterungsprüfung: Prüfung durch ein von Qplus anerkanntes Prüflabor zur Erweiterung einer bestehenden Zertifizierung während der laufenden 5-Jahresperiode

Verlängerungsprüfung: Prüfung durch ein von Qplus anerkanntes Prüflabor zur Verlängerung einer bestehenden Zertifizierung um jeweils eine 5-Jahresperiode

24 Initialaudit

Möchte ein Hersteller bzw. Antragsteller oder ein neues Werk erstmalig Produkte zertifizieren lassen, so ist ein Initialaudit erforderlich. Für Einzelbauteile, Spezialbauteile und Spezialsysteme kann die Geschäftsstelle auf Antrag ein vereinfachtes Audit festlegen.

Das kostenpflichtige Initialaudit wird von Qplus durchgeführt und muss vor Ausstellung des Zertifikates erfolgen. Zweck des Audits ist z.B. der Nachweis von:

- Prüfplänen für die Eigenüberwachung
- Prüfkonzept, verfügbare Prüfmittel, angewandte Kalibrierungsverfahren
- verwendete Materialien
- Kompetenz der Kunden- und Baustellenberatung
- Vergleich der Verkaufsdokumentation mit dem Angebot
- Lagerorganisation, Lieferlogistik, Lieferbereitschaft

25 Verfahrensablauf

Der Ablauf bis zur Erteilung der Zertifizierung gliedert sich wie folgt:

- Der *Antragsteller* lässt das/die zu zertifizierende(n) Produkt(e) von einem Qplus *anerkannten Prüflabor* prüfen. (Liste siehe unter www.qplus.ch)
- Ergeben die Prüfungen, dass das Produkt alle Anforderungen der Qplus-Richtlinien erfüllt, kann der Antragsteller einen Antrag einreichen. Prüfungen nach anderen Normen und Richtlinien sowie Prüfungen durch nicht akkreditierte Prüflabore werden nicht berücksichtigt.
- Der *Antragsteller* vereinbart mit der Geschäftsstelle ein Initialaudit gemäss Ziffer 2.4, falls er noch kein Zertifikat von Qplus besitzt.
- Der *Antragsteller* reicht die Dokumentation *bei der Geschäftsstelle Qplus* ein. Nicht vollständige Unterlagen werden dem *Antragsteller* zur Nachbesserung oder zum Neuantrag zurückgeschickt. Aufbau und Inhalt der Berichte sind im Anhang B definiert.

- Die *Geschäftsstelle* bearbeitet den Antrag und entscheidet darüber. Der gefällte Entscheid wird kommuniziert.
 - Bei einem positiven Entscheid erstellt die Geschäftsstelle die Zertifikate. Die Zertifizierung ist während fünf Jahren (Zertifizierungsperiode) gültig. Die gültigen Zertifikate werden auf www.qplus.ch publiziert.
 - Bei einem negativen Entscheid wird dem Antragsteller mitgeteilt, ob eine Nachbesserung des Antrages möglich ist oder ob ein weiterer Antrag auf einer neuen Basis gestellt werden muss.
 - In nicht eindeutigen Fällen leitet die Geschäftsstelle das Geschäft an die Richtlinien- und Zertifizierungskommission weiter.
- Gegen negative Entscheide – unabhängig davon, ob von der Geschäftsstelle oder von der Richtlinien- und Zertifizierungskommission gefällt – kann der Antragsteller beim Vorstand rekurrieren.
- Frühestens vier Monate, spätestens ein Monat vor Ablauf der Zertifizierungsperiode kann der Zertifikatsinhaber eine Erneuerung für eine weitere fünfjährige Periode beantragen. Mit dem Antrag für die Erneuerung ist der Nachweis mittels Verlängerungsprüfung zu erbringen, dass das Produkt die Anforderungen der ursprünglichen Typenprüfung weiterhin erfüllt. Ohne Antrag auf Erneuerung erlischt die Zertifizierung automatisch.

26 Anforderungen an die Dokumentation

Die Anforderungen an die Dokumentation bzw. die Berichte sind im Anhang B (normativ) im Einzelnen festgelegt.

Das Leitblatt muss als Original, die übrigen Dokumente mindestens auf einem geeigneten Datenträger (usb-Stick, CD-ROM, usw.), eingereicht werden.

	Typenprüfung	Verlängerungsprüfung	Erweiterungsprüfung	Fremdüberwachung
original-unterzeichnetes Leitblatt (download von www.qplus.ch)	■	■	■	■
Prüfbericht mit den Resultaten (basierend auf Qplus-Richtlinien)	■	■	■	■
Fremdüberwachungsvertrag (nur für Entwässerungssysteme)	■	■	■	■
Kompletter Massskizzensatz des betreffenden Produktes	■	■	■	
Technische Dokumentation mit Materialspezifikationen, Systembeschreibung, sowie – nur für Entwässerungssysteme – Verlege- bzw. Montageanleitung	■	■		

3 Anerkennung von Prüflabors

31 Grundvoraussetzung

Ein Prüflabor mit Inspektionsstelle kann bei Qplus die Anerkennung beantragen, wenn dieses bei einer nationalen Akkreditierungsstelle für die beiden Basisnormen EN ISO/IEC 17025 und EN ISO/IEC 17020 und für den zutreffenden Fachbereich akkreditiert ist (Liste im Anhang der Akkreditierungsurkunde).

Ein antragstellendes Prüflabor kann einzelne Prüfungen an Drittlabors vergeben. Solche Drittlabors müssen nach der Basisnormen EN ISO/IEC 17025 und für den zutreffenden Fachbereich akkreditiert

sein, in dem das Drittlabor seine Leistung für den Auftraggeber erbringt. Der entsprechende Nachweis ist vom Antragsteller zu dokumentieren.

32 Prüfbereich Entwässerungssysteme

Dieser Prüfbereich umfasst die Richtlinie *R 592 012 Entwässerungssysteme*.

Das antragstellende Prüflabor mit Inspektionsstelle kann nur dann anerkannt werden, wenn es die funktionsspezifischen Prüfungen als Eigenprüfung oder als Prüfung eines oder mehrerer Drittlabors vollumfänglich anbietet.

Ein Prüflabor mit Inspektionsstelle kann die Anerkennung für alle oder für einzelne der drei Hauptgruppen beantragen.

	Werkstoff
biegeweiche Rohrsysteme	PE (erdverlegt, Drainage, in Gebäuden, profiliert und strukturiert, Drainage profiliert und strukturiert, mineralstoffgefüllt in Gebäuden)
	PP (erdverlegt, Drainage, in Gebäuden, profiliert und strukturiert, mineralstoffgefüllt, Drainage mineralstoffgefüllt)
	PVC
	GFK (GUP)
biegesteife Rohrsysteme	Beton
	Faserzement
	Guss
	Stahl (rostfrei, verzinkt, beschichtet)
	Steinzeug
Dichtungen	elastomere Dichtungen

33 Prüfbereich Sanitäre Apparate und Garnituren

Dieser Prüfbereich umfasst die Richtlinien *R 592 014 Sanitäre Apparate und Garnituren (Teil 1 – 3)*.

Das antragstellende Prüflabor mit Inspektionsstelle kann sich nur für alle (nicht für einzelne) Apparate-/Garnituren-Gattungen anerkennen lassen (Klosetts und Spülkästen, Urinale, Waschtische, Bidets, Abläufe aller Art inkl. Rinnen, Regenwassereinfläufe).

34 Spezialteile

Dieser Prüfbereich ist offen für (noch) nicht standardisierte Teile und Systeme, für die ein Zertifizierungsbedarf vorhanden ist. Beispiele hierfür sind *Öl- und Fettabscheider, Kleinkläranlagen, Adsorber*.

Das antragstellende Prüflabor kann sich für alle oder einzelne Spezialteile anerkennen lassen.

35 Anerkennungsprozess

Antrag	<ul style="list-style-type: none"> Antragsschreiben mit Nennung derjenigen Prüfbereiche, für die der Antragsteller anerkannt sein möchte. Aktuelle Akkreditierungsurkunde inklusive Scope der nationalen Akkreditierungsstelle. In diesem muss nachgewiesen sein, dass der Antragsteller: <ul style="list-style-type: none"> - nach EN ISO/IEC 17025 und EN ISO/IEC 17020 akkreditiert ist.
--------	---

	<ul style="list-style-type: none"> - für die beantragten Prüfbereiche national akkreditiert ist. • Aktuelle Akkreditierungsurkunde inklusive Scope der nationalen Akkreditierungsstelle der involvierten Drittlabors. In dieser muss nachgewiesen sein, dass das oder die Drittlabor(s): <ul style="list-style-type: none"> - nach EN ISO/IEC 17025 akkreditiert ist oder sind. - für die beantragten Prüfbereiche national akkreditiert ist oder sind.
Anerkennung	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern Qplus feststellt, dass alle Forderungen erfüllt sind, kann Qplus das antragstellende Prüflabor als Inspektionsstelle anerkennen. • Qplus stellt eine Anerkennungsurkunde aus. Diese ist mit dem Geltungsbereich versehen. Ausserdem wird die Anerkennung des Prüflabors mit Inspektionsstelle in der entsprechende Liste auf www.qplus.ch publiziert.
Dauer, Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anerkennung gilt für 5 Jahre • Nach fünf Jahren muss das Prüflabor die aktuellen Akkreditierungsurkunden liefern. Damit kann Qplus die Anerkennung um weitere 5 Jahre verlängern. • Die Anerkennung ist kostenlos
Aufhebung	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt Qplus <i>wiederholt</i> fest, dass ein anerkanntes Prüflabor nicht nach den Vorgaben (wie Anhang B) arbeitet, kann die Anerkennung per Vorstandsbeschluss aufgehoben werden. • Erlischt die nationale Akkreditierung, wird die Qplus-Anerkennung entzogen.

4 Verfahren für abweichende Produkte

Stellt die Geschäftsstelle fest, dass in Verkehr gebrachte, mit dem Qplus Gütezeichen versehene Produkte die Anforderungen gemäss der anwendbaren Richtlinie nicht erfüllen, so kann sie Produkte beschaffen und im eigenen Auftrag prüfen lassen (Produktüberprüfung). Die Geschäftsstelle ist frei, diese Produkte auf Baustellen, an Verkaufspunkten oder beim Hersteller zu beziehen. Bestätigen die Prüfergebnisse die vollständige Erfüllung der Anforderungen, so wird dieses Resultat dem Zertifikatsinhaber mitgeteilt.

Erfüllen die Prüfergebnisse die erforderlichen Anforderungen nicht, so wird dem Zertifikatsinhaber der Entzug des Zertifikates angedroht und die Entnahme- und Prüfkosten in Rechnung gestellt. Der Zertifikatsinhaber kann gegen den Zertifikatsentzug innert 30 Tagen beim Vorstand Qplus rekurrieren. Der Vorstand wird den Rekurs, sofern die Entnahme- und Prüfkosten ausgeglichen sind, innert weiterer 30 Tagen abschliessend entscheiden. Der Zertifikatsentzug erfolgt auf Ende der Rekursfrist, wenn auf die Rekursmöglichkeit verzichtet wird bzw. abhängig vom Entscheid des Vorstandes gleichzeitig mit dem Entscheid des Vorstandes. Verweigert der Zertifikatsinhaber die Zahlung der Entnahme- und Prüfkosten, so wird Qplus erst nach Zahlung der Ausstände auf Anliegen des säumigen Zertifikatsinhabers eintreten.

Werden bei einer Produktüberprüfung, bei einer Fremdüberwachung oder bei einer Verlängerungsprüfung lediglich geringfügige Mängel festgestellt, so kann die Geschäftsstelle in eigenem Ermessen das Zertifikat belassen und eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel ansetzen.

5 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Vorstand genehmigt und auf den 1. Mai 2015 in Kraft gesetzt.

Anhang A: Anforderungen an den Zertifikatsinhaber (normativ)

A1 Vertretung in der Schweiz

Der Hersteller bzw. eine benannte Vertretung von zertifizierten Produkten muss den Sitz in der Schweiz haben und im schweizerischen Handelsregister eingetragen sein.

Für Produkte (wie z.B. Dichtungen, Einzelbauteile usw.), die in Qplus-zertifizierten System verwendet werden, empfiehlt sich, diese Vertretung mit der Geschäftsstelle Qplus vorgängig abzusprechen. Der Hersteller bzw. dessen Vertretung muss angemessene Fachkenntnisse der zertifizierten Produkte nachweisen können und für diese Produkte über ein Warenlager und einen Kundenservice verfügen.

A2 Kundenberatung

Technische Unterlagen, Bedienungs- und Montageanleitungen müssen in deutscher und französischer Sprache vorliegen. Für die Kundenberatung und die Baustellenbetreuung muss Fachpersonal mit Kenntnissen der schweizerischen Normen und Vorschriften sowie der Produktverarbeitung zu den normalen Arbeitszeiten verfügbar sein. Diese Fachpersonen sowie deren Qualifikation sind der Qplus Geschäftsstelle im Leitblatt zu benennen.

A3 Verfügbarkeit

Für zertifizierte Produkte in Standardausführungen (Lagerware) gemäss den Verkaufsdokumenten muss mindestens die Menge eines Tagesverbrauchs innert drei Arbeitstagen auf die Baustelle geliefert werden können. Grössere Mengen sind nach Absprache mit dem Besteller zu liefern. Die Lieferfristen für Spezial und Zubehörteile sind mit dem Besteller zu definieren.

A4 Haftpflichtversicherung

Für allfällige Schadenfälle hat der Zertifikatsinhaber eine Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung mit angemessener Deckung, jedoch min. 5 Mio. CHF, abzuschliessen.

A5 Materialrücknahme und Recycling von Rohrsystemen

Nicht verwendete zertifizierte Standardprodukte und –zubehör müssen, sofern sie in verkaufsfähigem Zustand sind, im Umfang von max. 3% der gelieferten Mengen unter Anrechnung einer Handlingsgebühr bzw. eines Preiseinschlages zurückgenommen werden.

Die Rücknahme von Verpackungsmaterialien hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen, wobei der Wiederverwertung gegenüber thermischer Verwertung Priorität zu geben ist.

Produktionsabfälle aus eigener Produktion sollen für gleiche (ähnliche) Produkte wiederverwendet werden (Prinzip: Schliessen des Materialkreislaufes auf höchstmöglicher Stufe), wo gesetzlich, ökologisch und ökonomisch machbar.

Rohrabfälle eigener Provenienz werden unter folgenden Bedingungen zurückgenommen:

- Rohrabfälle sind ausreichend gesäubert, sortiert und verladebereit
- im Umfang mindestens einer halben Lastwagenladung und im Zusammenhang mit neuer Lieferung
- gegen Verrechnung der Verlade- und Transportkosten

Anhang B: Aufbau und Inhalt der Berichte (normativ)

B1 Dokumentation und Leitblatt

Die Unterlagen sind in einem Gesamtdokument, in logischer Abfolge geordnet und vollständig, schriftlich und als PDF-Dateien einzureichen. „Loseblattsammlungen“ werden von der Geschäftsstelle zurückgewiesen.

Das Leitblatt ist vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller original unterzeichnet einzureichen. Es ist als pdf-Formular auf www.qplus.ch herunterladbar und in dieser Form zu verwenden.

B2 Prüfbericht (Typen-, Verlängerungs- und Erweiterungsprüfung, Fremdüberwachung)

Die Prüfberichte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Gliederung der Prüfungen analog der Kapitel in den angewandten Richtlinien
- Angabe der Normen und Richtlinien nach welchen geprüft wurde
- Angabe der Messwerte und der geforderten Werte
- Kommentar des Prüflabors zu den einzelnen Prüfungen. Angabe des prüfenden Labors, wenn die Prüfung nicht im eigenen Labor durchgeführt wurde
- Wenn die Prüfeinrichtung ein Protokoll, Diagramm usw. erzeugt, ist dieses in den Bericht aufzunehmen.
- Von jeder Prüfung (auch visuelle Kontrollen wie Kennzeichnung usw.) sind Fotos zu erstellen. Diese sind zu beschriften und im Bericht den entsprechenden Prüfungen zuzuordnen. Dasselbe gilt für beschriftete Proben.
- Gesamtbeurteilung des Prüflabors
- Beurteilung der Eigenüberwachung
- Abänderungen von Prüfungsergebnissen in Prüfberichten sind klar und offensichtlich auszuweisen. Das Datum der Änderung und allenfalls eine neue oder fortfolgende Nummerierung des Berichtes muss ihn vom Erstbericht unterscheiden. Die neuen Prüfungen und Prüfergebnisse sind ebenfalls zu dokumentieren (inkl. Protokollen und Fotos). Eine Begründung muss erklären, warum die Prüfung neu gemacht wurde oder das Prüfergebnis neue Werte erzielt.

Für Prüfberichte von Einzelbauteilen, Spezialbauteilen und Spezialsystemen kann es sinnvoll sein, vom vorstehenden Raster des Prüfberichtes abzuweichen. In diesem Fall empfiehlt es sich, vor Beginn der Prüfarbeiten die sinnvollen Abweichungen mit der Geschäftsstelle Qplus zu vereinbaren.

Anhang C: Probenahme (normativ)

Die Proben werden vom Prüflabor oder einem unabhängigen Beauftragten des Prüflabors aus einem möglichst grossen Vorrat (Lagerbestand) aus der freigegebenen Produktion oder falls nicht vorrätig aus einem aussenstehenden Lager (2. Lagerplatz, Baustoffhandel, Baustelle, etc.) gemäss EN ISO 17025 entnommen. Der «Beauftragte des Prüflabors» kann nicht der Hersteller selber bzw. dessen eigener Beauftragter sein.

Ausnahme von dieser Regel bilden Neuentwicklungen, die über eine Typenprüfung zertifiziert werden sollen. Diese Ausnahmen sind mit der Geschäftsstelle abzusprechen.

Der Prüfer muss die Proben sofort unverwechselbar beschriften und die Entnahme protokollieren. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Auftraggeber (vollständige Koordinaten)
- Produkt (Name, Typ, etc.)
- Hersteller sofern vom Auftraggeber abweichend (vollständige Koordinaten)
- Produktionsstätte
- Entnahmeort
- Proben (Tabelle mit Nummerierung der Proben)
- Ort und Datum
- Unterschrift Prüfers
- Unterschrift eines Verantwortlichen des Auftraggebers.

Vom Hersteller als fehlerhaft bezeichnete Produkte werden nur dann von den Probenahmen ausgenommen, wenn sie als solche deutlich gekennzeichnet und getrennt gelagert sind.

Anhang D: Hinweise zur Eigenüberwachung (informativ)

Die Eigenüberwachung des Herstellers ist ein wichtiges Instrument zur Qualitätslenkung. Deshalb erstellt der Hersteller einen Prüfplan, der auf die Anforderungen der Qplus-Richtlinien (obligatorische Mindestanforderungen) sowie auf seine eigenen Prozesse ausgerichtet ist.

Hinweis: Wo der Hersteller über eine hohe Prozesssicherheit verfügt, weil diese beispielsweise durch Inline-Sensoren gewährleistet ist, machen intensive überlagerte Prüfungen keinen Sinn. Umgekehrt kann es sinnvoll sein, Prozesse mit Unstetigkeiten eng zu überwachen. Des Weiteren können temporäre Effekte (wie z.B. die Einführung eines neuen Prozesses) vorübergehend andere Kontrollpunkte bzw. Prüfungen nahe legen. Der Hersteller muss das Profil seiner Prozesssicherheit selber am Besten kennen und daher eigenverantwortlich den Prüfplan und Art und Umfang der zugehörigen Aufzeichnungen festlegen und laufend anpassen. Da die meisten Hersteller ein Qualitätsmanagementsystem im Sinne von ISO 9001 haben, wird im Rahmen der Systemaudits die Konsistenz zwischen Prüfplan und Prüfmassnahmen kontrolliert. Allerdings gehen die Systemaudits infolge der anders gelagerten Kompetenzen der Auditoren kaum auf die Plausibilität des Prüfplans ein. Der Fremdüberwacher hingegen muss fachkundig sein und kann deshalb die Plausibilität des Prüfplans beurteilen.

Die Zertifizierungsstelle erwartet deshalb vom Fremdüberwacher, dass er:

- Die Plausibilität des Prüfplanes mit Bezug auf die installierten Produktionsprozesse und auf die verfügbaren Prüfmittel und Prüfmethode beurteilt,
- auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweist und
- allenfalls vom Hersteller angemessene Antworten auf Fragen verlangt.
- die Führung der Qualitätsaufzeichnungen (stichprobenweise) kontrolliert.

Diese Beurteilung lässt dem Fremdüberwacher einen grossen Ermessensspielraum, den er wohlwollend nutzen soll.

Der Fremdüberwacher hält in seinem Bericht fest, dass das Ergebnis der Kontrolle zufrieden stellend bzw. nicht zufrieden stellend war, Detailinformationen sind nicht erwünscht. Im Negativfall sind Hinweise auf Nichteinhaltung der Anforderungen jedoch zwingend notwendig.

Qplus kann von sich aus den Prüfplan der Eigenüberwachung verlangen und dessen Plausibilität selber beurteilen. Das Resultat dieser Beurteilung kann die Erteilung oder Aufrechterhaltung eines Zertifikates beeinflussen.